



REMONSTRATION

adD an DV

Dienststelle (Schule): _____

Datum:

Die oberste Landesbehörde verfügte dienstintern über den nichtamtlichen Teil des Schulverwaltungsblattes 2023 sowie durch den neuen Schulfahrtenerlass aus Januar 2023 im amtlichen Teil (SVBI Heft 1/2023; Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.1.2023-21-82021-VORIS 22410 -) unter anderem die rechtssichere Vergabe in Bezug auf Schulfahrten von niedersächsischen Schulen als nichtrechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

Unstreitig ergeben sich für niedersächsische Schulleitungen und Lehrkräfte aus dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), dem niedersächsischen Landesbeamtengesetz (NBG) und den nachgesetzlichen Bestimmungen Amtsführungspflichten. Diese beinhalten gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BeamStG die Pflicht zur gewissenhaften Amtsführung, die Folgepflicht aus § 35 BeamStG sowie insbesondere die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen (Remonstrationspflicht) gemäß § 36 BeamStG.

Weiterhin obliegt den Schulleitungen die Verantwortung für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG und somit auch die Verantwortung für die Prüfung der Einhaltung nationaler sowie EU-rechtlicher vergaberechtlicher sowie gewerberechtlicher Bestimmungen für Schulfahrten der eigenen Schule. Dies erfordert weitreichende juristische Kenntnisse im Zivilrecht, insbesondere dem Vertragsrecht, dem öffentlichen Auftragswesen, dem Vergaberecht sowie dem nationalen und internationalen Wettbewerbsrecht.

Die Rechtsstreitigkeiten, die allein während und im Nachgang der Corona-Pandemie bezüglich geschlossener Verträge und deren rechtlicher Einordnung mit Beherbergungs- und Beförderungsunternehmen juristisch bewertet wurden, sind mit teilweise erheblichen – auch finanziellen – Risiken für die Länder verbunden (gewesen) und teilweise noch nicht entschieden.

Bieter und Kommunen beauftragen im Vergabeverfahren aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie ihrerseits Fachanwälte und Kanzleien bezüglich der Vergabe, soweit sie nicht selbst über interne Stellen verfügen, welche diese Prüfungen rechtssicher durchführen können.

Gegebenenfalls wäre auch die Schaffung von juristischen Prüfstellen mit dem Aussprechen von Genehmigungen bei der nachgeordneten Behörde (RLSB), ähnlich wie bei den Ganztagsverträgen, für eine rechtssichere Handhabung hilfreich und für das Land und die Schulleitungen entlastend.

Mithin weise ich meiner Remonstrationspflicht folgend darauf hin, dass die korrekte Einordnung sowie die vergaberechtliche Prüfung der vorgenannten Rahmenbedingungen und Verträge nach den o.g. im nichtamtlichen Teil des Schulverwaltungsblattes veröffentlichten Pflichten von Schulleitungen ohne Aus- und Fortbildung sowie Schulleitungsqualifizierungen im Haushaltsrecht und Vergaberecht nicht rechtssicher erfüllbar sind.

Nach der verpflichtenden Kenntnisnahme der rechtlichen Ausführungen und der Bindung an Recht und Gesetz kann ich mindestens grob fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich, Fehler bei den vorgenannten rechtlichen Prüfungen nicht ausschließen und weise daher auf die mögliche Verletzung der Fürsorgepflichten der obersten Landesbehörde für die Schulleitung und das ihr in Schule anvertraute Personal hin.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass für die gewissenhafte Erfüllung der vorgenannten Aufgaben eine Entlastung sowohl für den Erwerb der Qualifikation als auch für den zeitlichen Umfang einer rechtssicheren Prüfung aller schulischen Fahrten erfolgen müsste, da die bestehenden Verwaltungsaufgaben – auch für die beruflichen Schulen mit einer Fachkraft für Personal- und Mittelverwaltung (Verwaltungskraft) an jeder Schule, deren Eingruppierung eine juristische Prüfungskompetenz und -befugnis u. U. nicht hergibt, sofern die Stelle überhaupt besetzt werden kann – bereits zum jetzigen Stand nicht ohne anfallende Überstunden geleistet werden können.

.....

Unterschrift